



1 Y 4028 A

Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

54. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Dezember 2002

Nr. 12

**Grußwort von
Herrn Staatsminister Dr. Christean Wagner**

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
liebe Leser,

Weihnachten – das Fest des Friedens – steht vor der Tür. Dies bietet eine besondere Gelegenheit, auf eine der zentralen Aufgaben der Justiz – nämlich Sicherung der Freiheit und Schaffung des Rechtsfriedens – hinzuweisen.

Als Justizminister setze ich mich ein für die Stärkung des Rechtsstaates, für die Schaffung des Rechtsfriedens und für die Sicherung der Freiheit. Der Rechtsstaat lebt von der Zustimmung seiner Bürger. Die Justiz kann in ihrem Zuständigkeitsbereich diese Zustimmung positiv beeinflussen. Dazu muss sie die Rahmenbedingungen schaffen, um dem Bürger möglichst schnell zu seinem Recht zu verhelfen. Rechtsfrieden wird vor allem erreicht durch zügige Verfahren in den einzelnen Gerichtsbarkeiten. Freiheit kann es ohne Sicherheit nicht geben. Der Schutz der Bevölkerung vor Straftätern ist daher eine zentrale Aufgabe der Justiz.

Mit dem Beginn des neuen Jahres neigt sich die laufende Legislaturperiode ihrem Ende zu. Dies gibt Gelegenheit, Bilanz zu ziehen - nicht nur des letzten Jahres, sondern auch der vergangenen fast vier Jahre - und zugleich in die Zukunft zu blicken. Im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Tätigkeitsfelder innerhalb der Justiz vermag ich an dieser Stelle nur einige ganz wenige Schwerpunkte der Arbeit der letzten Jahre zu skizzieren:

Erneut im Mittelpunkt der Anstrengungen stand und steht das Projekt der umfassenden **Modernisierung** der hessischen Justiz. In den vergangenen zwei Jahren sind wir auf dem eingeschlagenen Weg entscheidend vorangekommen: Bei rund 2500 Arbeitsplätzen der hessischen Gerichte und Staatsanwaltschaften konnte der Modernisierungsprozess bereits abgeschlossen werden. Seit Mai steht allen Bediensteten neben dem E-Mailing mit dem Justizintranet eine zeitgemäße Informationsquelle zur Verfügung, die Zugang zu digitalen Fachinformationen ebenso bietet wie z.B. ein elektronisches Telefonverzeichnis der Bundesrepublik.

Im nächsten Jahr stehen mit der Modernisierung des Landgerichtsbezirks Frankfurt, des Amtsgerichts Frankfurt und der Sozialgerichtsbarkeit große Projekte an. Ab 1. Juli 2003 werden der Landgerichtsbezirk Wiesbaden, die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die noch ausste-

henden Justizvollzugsanstalten den Betrieb des neuen Rechnungswesens aufnehmen. Sie sehen: Die Modernisierung schreitet mit großen Schritten planmäßig voran. Ich möchte es daher nicht versäumen, all den Bediensteten herzlich zu danken, ohne deren besonderen Einsatz und deren Veränderungsbereitschaft die Projekte der Modernisierung undenkbar wären.

Im Bereich des **Strafvollzugs** zeigt sich, dass das Konzept der Landesregierung zur Verbesserung der Sicherheit der Bevölkerung und der Bediensteten greift: Beispielhaft sei dafür angeführt, dass die Fälle des Missbrauchs von Hafterleichterungen und der Entweichungen von Gefangenen in diesem Jahr jeweils auf die niedrigste jemals registrierte Anzahl zurückgeführt werden konnten. Die Missbräuche im geschlossenen Männervollzug sind massiv zurückgegangen, die Entweichungen ebenso.

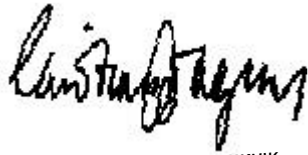
Die drängende Überbelegungssituation im geschlossenen Strafvollzug wurde durch die Schaffung von 441 neuen Haftplätzen in dieser Legislaturperiode von 25,0 % auf aktuell 14,0 % (1.10.2002) reduziert. Dies hat bereits zu einer deutlichen Entspannung der Situation beigetragen. Das Ziel des vollständigen Abbaus der Überbelegung wird durch die weitere Schaffung von 171 Haftplätzen in Frankfurt (Fertigstellung 2003) und den Neubau einer teilprivatisierten Justizvollzugsanstalt in Hünfeld mit 502 Plätzen (Fertigstellung 2005) erreicht. Eine wesentliche Verbesserung der beruflichen Bedingungen für die Justizvollzugsbediensteten konnte durch den teilweisen Abbau von Überstunden und die Anhebung von über 400 Stellen erreicht werden.

Im **Strafprozess** ist es gelungen, mehr Straftäter im beschleunigten Verfahren zu verurteilen. Die schnelle „Eingreifreserve“ der Staatsanwaltschaft zur Unterstützung in Großverfahren und zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität hat sich hervorragend bewährt und wird personell aufgestockt. Die bisher eingesetzten drei Staatsanwälte sollen ab dem kommenden Jahr – trotz schwieriger Haushaltslage – von fünf weiteren Staatsanwälten unterstützt werden. Neben der Ausrichtung auf die Bekämpfung der Kriminalität sind in diesem Jahr die **Interessen der Opfer von Straftaten** in den Mittelpunkt der öffentlichen Wahrnehmung gerückt worden. Hessen verfügt über ein hervorragend ausgebautes Netz von Opferberatungsstellen, das bundesweit vorbildlich ist.

Es ist mir ein aufrichtiges Anliegen, Ihnen aufs herzlichste für Ihren Einsatz, Ihre Unterstützung und Ihre Loyalität zu danken. Sie alle haben im oben genannten Sinne einen Beitrag zur Festigung unseres Rechtsstaates geleistet. Ohne Rechtsstaat gibt es keine Sicherheit und keine Freiheit. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2003.

Wiesbaden, im Dezember 2002

Ihr



Inhalt:		Seite
	Grußwort des Hessischen Ministers der Justiz	585
	Runderlasse	
	Gemeinsame Richtlinien zur Strafverfolgung von Mehrfach-/Intensivtäterinnen und Mehrfach-/Intensivtätern insbesondere im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität	587
	Prüfungsvergütungen für Staats- und Laufbahnprüfungen	592
	Aufhebung einer Verwaltungsvorschrift	595
	Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft (Aktenordnung, AktO)	596
	Führung des Vereinsregisters in maschineller Form	597
	Justizstatistik; Neinkraftsetzung der Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen und in Familiensachen (ZP/F-Statistik)	599
	Justizstatistik; Neinkraftsetzung der Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)	599
	Bekanntmachungen	
	Verlust eines Dienstsiegels	600
	Anforderungsprofil für den richterlichen Dienst in der Hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit	600
	Rundverfügung der Präsidentin des Oberlandesgerichts	
	Verlust eines Dienstsiegels	610
	Personalnachrichten	610
	Stellenausschreibungen	612
	Berichtigung	612
	Stellenausschreibung des Justizministeriums des Landes Baden-Württemberg	616
	Stellenausschreibung der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit	616
	Buchbesprechungen	617

RUNDERLASSE

Nr. 33 Gemeinsame Richtlinien zur Strafverfolgung von Mehrfach-/Intensivtäterinnen und Mehrfach-/Intensivtätern insbesondere im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität Gem. RdErl. des Ministeriums des Innern und für Sport (LPP22/Wa - 112-d-10-05/4) und des Ministeriums der Justiz (4110 - III/4 - 77/00) vom 19. 8. 2002 – JMBL. S. 587 – – Gült.-Verz. Nr.: 3103 –

I.

§ 1

Vorbemerkung (Ziele, Eckpunkte)

Ein überproportional hoher Anteil von Straftaten im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität wird nach Ergebnissen von zahlreichen kriminologischen Untersuchungen von relativ wenigen Mehrfach-/ Intensivtäterinnen und -tätern begangen.

Im Sinne einer gemeinsamen Schwerpunktsetzung bei der Strafverfolgung von Polizei und Staatsanwaltschaft soll eine Konzentration der polizeilichen und staatsanwaltlichen Ressourcen auf die Mehrfach- und Intensivtäterin, beziehungsweise den Mehrfach- und Intensivtäter erfolgen.

Ziel ist es, diesen Täterkreis einer konsequenten Strafverfolgung zuzuführen, durch eine konsequente Sachbehandlung den Abbruch krimineller Karrieren zu erzielen, einen nachhaltigen Abschreckungseffekt zu erreichen und mittel- und langfristig die Verbesserung sowohl der objektiven Sicherheitslage als auch des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung zu bewirken.

Diese Ziele sollen insbesondere durch eine intensivierete Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft erreicht werden. Dazu erfolgen unter anderem eine Bündelung von Ressourcen, deliktsübergreifende, täterorientierte Ermittlungen sowie eine organisatorische Festschreibung der Zuständigkeiten auf beiden Seiten und die Benennung fester Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Anwendungsbereich sind in erster Linie Delikte der Massen-/Straßenkriminalität, bei denen polizeilicherseits bisher aufgrund der organisatorischen Vorgaben in der Regel eine dezentrale Bearbeitung vorgesehen ist. Die Bearbeitung von Fällen der Bandenkriminalität, insbesondere mit überregionaler Tatbegehung, organisationsverdächtiger oder Organisierter Kriminalität, erfolgt weiter im Rahmen der bewährten Organisations- und Zusammenarbeitsstrukturen.

(2) Im Sinne der Richtlinien sind daher Mehrfach-/Intensivtäterinnen und Mehrfach-/Intensivtäter Personen, die

1. in der Regel wiederholt deliktsübergreifend in der Eigentums-/Vermögenskriminalität, bei Körperverletzungsdelikten oder Raubstraftaten in Erscheinung getreten sind (kriminelles Vorleben)

und

2. bei denen unter Berücksichtigung ihres kriminellen Vorlebens und der offensichtlichen Wirkungslosigkeit bisheriger Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen damit gerechnet werden muss, dass sie erneut Straftaten begehen (Negativprognose).

(3) Zur Bewertung des jeweiligen Einzelfalles sind insbesondere folgende Indikatoren heranzuziehen:

1. Personen mit mehr als zehn Straftaten innerhalb der letzten beiden Jahre registriert,
2. aufgewendete kriminelle Energie zum Beispiel im Hinblick auf besondere Gewaltanwendung, Rücksichtslosigkeit, Opferauswahl und Schadenshöhe,

3. rasche zeitliche Abfolge der Straftaten,
4. Straftatenbegehung während oder nach Bewährung, Haftverschonung, Urlaub, Freigang, während des offenen Vollzuges,
5. Mangel an Einsichtsfähigkeit und Resozialisierungsbereitschaft.

(4) In Betracht kommen auch Personen, von denen aufgrund ihrer aktuellen Entwicklung und der belegbaren erheblichen kriminellen Energie – unabhängig von der Erfüllung o. a. Indikatoren – erwartet werden kann, dass sie zeitnah weitere Straftaten begehen werden.

§ 3

Zuständigkeiten und Aufgaben

(1) Polizei

1. Die örtlichen Polizeipräsidien stellen, soweit es die jeweiligen Behördenstrukturen zulassen, nach eigener Lagebewertung eine deliktsübergreifende, täterorientierte Sachbearbeitung gegen Mehrfach-/ Intensivtäterinnen und Mehrfach-/Intensivtäter sicher. Diese wird grundsätzlich auf der Ebene der Regionalen Kriminalinspektionen (RKI) im Kommissariat 30 (K 30) angesiedelt. Sie kann durch eine Aufgabenübertragung an bereits bestehenden Organisationseinheiten oder durch die Einrichtung spezieller Arbeitsgruppen erfolgen.
2. Auf Grund der gegebenen Bearbeitungszuständigkeiten im Bereich der Massen-/ Straßekriminalität sind lageabhängig im Sinne einer Schwerpunktsetzung Ressourcen der Schutz- und Kriminalpolizei aus den dezentralen Ermittlungsgruppen der Polizeistationen und -reviere und der Kommissariate der Regionalen Kriminalinspektion im Sinne integrativer Zusammenarbeitsformen zu bündeln.
3. Von dieser Regelung abweichende Organisationsmodelle bedürfen der Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport.
4. Die Organisationsstruktur und die Aufgabenzuweisung beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main – K 24 (Ermittlungsgruppe Täterorientierte Ermittlungen) – bleiben hiervon unberührt.
5. Die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit für die Mehrfach-/ Intensivtäterbekämpfung gewährleistet eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Fachkommissariaten und Ermittlungsgruppen der eigenen und benachbarten Dienststellen sowie sonstigen Behörden und Institutionen.
6. Mit dem Fachkommissariat ZK 30 der Kriminaldirektion sowie den bereits bestehenden Gemeinsamen Ermittlungsgruppen Ausländerdelikte (GEA) mit Ausländerämtern und Bundesgrenzschutz soll im Bereich der Bekämpfung von Mehrfach-/Intensivtäterinnen und Mehrfach-/Intensivtätern ein enger Informationsverbund erfolgen.

7. Die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheiten für die Mehrfach-/ Intensivtäterbekämpfung ist ständige Ansprechperson der Amts- und Staatsanwaltschaft.
8. Alle aktuellen und zukünftigen Ermittlungsverfahren gegen eine als Mehrfach-/ Intensivtäterin oder Mehrfach-/Intensivtäter definierte tatverdächtige Person werden grundsätzlich in der zuständigen Organisationseinheit zusammengeführt. Die Zuständigkeiten für spezielle Deliktsbereiche, wie zum Beispiel Kapital- und Sittlichkeitsdelikte, bleiben hiervon unberührt.
9. Über die Übernahme von Ermittlungsverfahren von Fachkommissariaten beziehungsweise den dezentralen Ermittlungsgruppen, beziehungsweise deren Abgabe innerhalb der jeweiligen Polizei-/Kriminaldirektion, entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Regionalen Kriminalinspektion, soweit auf der Ebene der Fachkommissariate/Ermittlungsgruppen kein Einvernehmen besteht.
10. Im Rahmen der Fachaufsicht koordiniert die Leiterin oder der Leiter der Kriminaldirektion die für die Mehrfach-/Intensivtäterbekämpfung zuständigen Organisationseinheiten und ist in Grundsatzfragen zentrale Ansprechperson für die Staatsanwaltschaft.

Darüber hinaus werden insbesondere bei größeren Behörden, soweit dies aufgrund der örtlichen Zuständigkeiten der Polizeipräsidien und der Staatsanwaltschaften geeignet ist, bei der Staatsanwaltschaft eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter als Koordinatorin oder Koordinator eingesetzt (vgl. auch § 3 Abschnitt 2 Nr. 3). Dabei ist auch in Betracht zu ziehen, dass durch diese Koordinatorin oder den Koordinator die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Polizeipräsidien vertreten werden.

(2) Staatsanwaltschaft

1. Jede Staatsanwaltschaft bestimmt eine oder mehrere Abteilungsleiterinnen oder einen oder mehrere Abteilungsleiter als Ansprechperson für die in Rede stehenden Verfahren. Diese veranlassen die Eintragung und Zuteilung der entsprechenden Verfahren.
2. Soweit es die jeweilige Behördenstruktur zulässt, werden für die in den Zuständigkeitsbereich der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte fallenden Verfahren Sonderdezernate eingerichtet. In dem Sonderdezernat sollen auch die nicht unter § 19 der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) fallenden tatmehrheitlich in Betracht kommenden Deliktstatbestände, derer eine Mehrfach-/ Intensivtäterin oder ein Mehrfach-/Intensivtäter verdächtig ist und die von mindermem Gewicht sind (§ 21 Abs. 1 OrgStA), bearbeitet werden. Die gemäß § 19 Nr. 3 OrgStA maßgebliche Schadensgrenze von 2.500 Euro bleibt insoweit ohne Bedeutung.
3. Auch bei dem erweiterten Mitarbeiterkreis, zum Beispiel in den Geschäftsstellen, sollen Ansprechpersonen bestimmt werden, die eng mit dem zuständigen Dezernat

zusammenarbeiten. Insbesondere bei größeren Behörden sollte zur Gewährleistung einer reibungslosen Zusammenarbeit grundsätzlich eine zentrale Geschäftsstelle eingerichtet werden, bei der gemäß § 3 Abschnitt 1 Nr. 10 eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter für Koordinierungsaufgaben angesiedelt ist.

§ 4

Allgemeine Verfahrensabläufe

(1) Die jeweiligen Ansprechpersonen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft legen gemeinsam fest, wer in das Konzept Mehrfach-/Intensivtäterbekämpfung aufgenommen beziehungsweise aus diesem entlassen wird. Im Falle der Aufnahme wird durch einen polizeilichen Hinweis deutlich gemacht, dass die weitere Sachbearbeitung grundsätzlich durch die dazu in der Polizei bestimmte Organisationseinheit erfolgt. Die Verfahrensakten, welche die Polizei an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergibt, wird mit einem Vorblatt versehen, aus dem die Aufnahme in das Bekämpfungskonzept hervorgeht.

(2) Bei der Staatsanwaltschaft wird für jede Mehrfach-/Intensivtäterin und jeden Mehrfach-/Intensivtäter grundsätzlich ein Sonderordner angelegt. In den Sonderordner sollen in Zusammenarbeit mit der Polizei die Informationen aufgenommen werden, die bei einer erneuten Auffälligkeit der Mehrfach-/Intensivtäterin oder des Mehrfach-/Intensivtäters von Belang sein können. Zur Aufnahme in den Sonderordner kommen insbesondere in Betracht:

1. POLAS- und MESTA-Ausdrucke
2. BZR- und gegebenenfalls AZR-Auszüge
3. Gegebenenfalls Durchschriften von Strafanzeigen, Vernehmungsauszüge, Geständnisse
4. Haftbefehle
5. Abschlussverfügungen, insbesondere Anklageschriften
6. Strafbefehle, Urteile, jeweils mit Hinweis, ob diese schon rechtskräftig sind
7. Beschlüsse über Strafaussetzung, Bewährungswiderruf
8. Entscheidungen über Zurückstellungen der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG.

(3) Damit die Informationen aus dem Sonderordner schnell verfügbar sind, sollte eine zentrale Aktenführung angestrebt werden.

(4) Eingehende Ermittlungsverfahren gegen Mehrfach-/Intensivtäterinnen und Mehrfach-/Intensivtäter werden bei der Staatsanwaltschaft nach Möglichkeit zusammengeführt und in dem gemäß § 3 Abschnitt 2 Nr. 2 bestimmten Dezernat bearbeitet.

(5) Auch weitere Verfahren sollen, soweit sachgerecht, in dem bereits befassten Dezernat anhängig gemacht werden. Soweit verschiedene Staatsanwaltschaften örtlich

zuständig sind, wird auch geprüft, ob die Führung einheitlicher Ermittlungsverfahren als Sammelverfahren sinnvoll ist.

(6) Die weitere Sachbearbeitung soll zügig und in geeigneten Fällen unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens erfolgen.

§ 5

Evaluation

Die Polizeibehörden und die Staatsanwaltschaften berichten jährlich über die Erfahrungen und Ergebnisse.

§ 6

Schlussvorschriften

Die Gemeinsamen Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Hessen in Kraft.

II.

Der Gemeinsame Runderlass ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 26. August 2002, S. 3176 veröffentlicht.

Nr. 34 Prüfungsvergütungen für Staats- und Laufbahnprüfungen. RdErl. d. MdJ v. 22. 10. 2002 (2301 - JPA II/1 - 1265/01) – JMBI. S. 592 – – Gült.-Verz. Nr. 322 –

I.

Gemeinsame Vorschriften

1. Die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Staats- und Laufbahnprüfungen im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe der Abschnitte II und III.
2. Die Prüfungsvergütung unterliegt als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit nicht dem Lohnsteuerabzug. Die Vergütung für die Aufsichtstätigkeit ist lohnsteuerpflichtig.

3. Für die Erteilung der Auszahlungsanordnungen für die Aufsichts- und Prüfungsvergütungen sind zuständig:
 - a) das Ministerium der Justiz für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse der Staatsprüfungen.
 - b) das Oberlandesgericht für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für Laufbahnprüfungen für den Justizvollziehungs-, mittleren Justiz-, Gerichtsvollzieher- und Rechtspflegerdienst,
 - c) die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht für die nicht hauptamtlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Laufbahnprüfung für den Anwaltsdienst,
 - d) die Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H.-B.-Wagnitz-Seminar – für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Laufbahnen des Justizvollzugsdienstes.
4. Neben der Prüfungsvergütung wird Reisekostenvergütung nach dem Hessischen Reisekostengesetz gewährt.
5. Die aus Anlass der Prüfungstätigkeit erforderlichen Dienstreisen und Dienstgänge der nicht hauptamtlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Staats- und Laufbahnprüfungen gelten nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugkostengesetz im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 4. November 1994 (GVBl. I S. 648), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2002 (GVBl. I S. 402), als allgemein genehmigt.
6. Die Zuständigkeit für die Erstattung der Reisekostenvergütung der nicht hauptamtlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse richtet sich nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 der in Nr. 5 bezeichneten Anordnung. Für die Erstattung der Reisekostenvergütung der Personenkraftwagenfahrerinnen und -fahrer derjenigen Mitglieder von Prüfungsausschüssen, die der Justizverwaltung angehören, sind die Beschäftigungsbehörden zuständig.
7. Nr. 5 und Nr. 6 Satz 1 finden entsprechende Anwendung auf Prüferinnen und Prüfer, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind.
8. Die Aufsichts- und Prüfungsvergütungen sind bei Titel 427 61, die Reisekostenvergütungen bei Titel 525 61 des jeweiligen Kapitels (0503, 0504, 0505) anzuweisen. Die Reisekostenvergütungen nach Nr. 6 Satz 2 sind bei Titel 527 01 des jeweiligen Kapitels anzuweisen.

II.

Staatsprüfungen

1. Die Mitglieder des Justizprüfungsamtes in den juristischen Staatsprüfungen erhalten als Vergütung
 - a) in der ersten juristischen Staatsprüfung für die Durchsicht und Bewertung
 - einer Hausarbeit 95 EUR
 - einer Aufsichtsarbeit 15 EUR
 - für die Mitwirkung in der mündlichen Prüfung
je Kandidatin oder Kandidat 30 EUR,
 - b) in der zweiten juristischen Staatsprüfung für die Durchsicht und Bewertung
 - einer Aufsichtsarbeit 15 EUR
 - für die Bearbeitung einer Vortragsakte 15 EUR
 - für die Mitwirkung in der mündlichen Prüfung
je Kandidatin oder Kandidat 30 EUR.
2. Mitglieder des Justizprüfungsamtes erhalten als Vergütung für die Erstellung einer Prüfungsaufgabe – Hausarbeit, Aufsichtsarbeit – mit ausführlichem Lösungsvorschlag (Prüfervermerk)
bei Annahme durch das Justizprüfungsamt 300 EUR.
3. Mitglieder des Justizprüfungsamtes erhalten als Vergütung für die Überarbeitung einer ihnen vom Prüfungsamt überlassenen älteren Hausarbeitsaufgabe
 - für die Aktualisierung einer Aufgabe mit Lösungsvorschlag
(Prüfervermerk) bei Annahme durch das Justizprüfungsamt 200 EUR
 - für die Durchsicht verbunden mit einem Vermerk zur weiteren
Eignung der Aufgabe 50 EUR.
4. Die Aufsichtspersonen bei den schriftlichen Arbeiten erhalten je Tag
(fünf Stunden) eine Vergütung von 25 EUR.

III.

Laufbahnprüfungen

1. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse in den Laufbahnprüfungen erhalten als Vergütung
 - a) bei der Rechtspfleger- und Anwaltsprüfung sowie bei der Prüfung für den
gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst

- aa) für die Durchsicht und Bewertung einer Aufsichtsarbeit 8 EUR
- bb) für die Bearbeitung einer Vortragsakte in der Amtsanwaltsprüfung 6 EUR
- cc) für die verantwortliche Mitwirkung an der mündlichen Prüfung
je Prüfling 8 EUR,

für das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses erhöht sich die Vergütung für die mündliche Prüfung um 25 v. H.

- b) bei der Prüfung für den mittleren Justizdienst, den Gerichtsvollzieherdienst, den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst, den allgemeinen Vollzugsdienst und den Justizvollzugsdienst

- aa) für die Durchsicht und Bewertung einer Aufsichtsarbeit 6 EUR
- bb) für die verantwortliche Mitwirkung an der mündlichen Prüfung
je Prüfling 6 EUR,

für das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses erhöht sich die Vergütung für die mündliche Prüfung um 25 v. H..

- 2. Die Aufsichtspersonen bei den schriftlichen Arbeiten erhalten
je Tag eine Vergütung von 10 EUR.
- 3. Im Übrigen gelten die Nr. 1 bis 6 und 8 der Richtlinien über die Vergütung der Prüfungstätigkeiten im öffentlichen Dienst vom 14. Juli 1995 (StAnz. S. 2438) entsprechend.

IV.

Schlussvorschrift

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

**Nr. 35 Aufhebung einer Verwaltungsvorschrift RdErl. d. MdJ vom 30. 10. 2002
(5354 - I/9 - 213/93) – JMBI. S. 595 – – Gült. Verz. Nr. 436 –**

Der Runderlass Justizergänzungsbestimmungen (JEB) zu den Verwaltungsvorschriften über die Einrichtung und Benutzung von Telekommunikationsanlagen – VV Telekommunikation – vom 23. April 1993 (JMBI. S. 453) wird aufgehoben. Die Verwaltungsvorschriften über die Einrichtung und Benutzung von Telekommunikationsanlagen – VV Telekommunikation – vom 8. Januar 1993 (StAnz. S. 245) werden hierdurch nicht berührt.

**Nr. 36 Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den
Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der
Amtsanwaltschaft (Aktenordnung, AktO). RdErl. d. MdJ. v. 31. 10. 2002
(1454 - II/6 - 417/02) – JMBI. S. 596 – – Gült.-Verz. Nr.: 2103 –**

RdErl. v. 22. 7. 1999 (JMBI. S. 490)
13. 8. 2001 (JMBI. S. 505)
15. 5. 2002 (JMBI. S. 332)

Die bundeseinheitliche Aktenordnung vom 22. Juli 1999 (JMBI. S. 490), zuletzt geändert durch Runderlass vom 15. Mai 2002 (JMBI. S. 332), wird wie folgt geändert:

I.

1. § 3 Abs. 1 Satz 10 erhält folgende Fassung:

„In einem besonderen Umschlag unter dem Aktendeckel, bei umfangreichem Schriftgut ggf. auch in einer besonderen Aktenhülle, in einem Sonderheft oder in sonstiger geeigneter Weise sind beispielsweise

- a) Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, dem Verkehrszentralregister, dem Erziehungsregister und dem Gewerbezentralregister sowie sonstige Mitteilungen dieser Behörden, die Rückschlüsse auf andere Straf- und Bußgeldverfahren des Betroffenen zulassen,
- b) medizinische und psychologische Gutachten (mit Ausnahme solcher im Sinne des § 256 Abs. 1 StPO), Berichte der Gerichts- und Bewährungshilfe, der Jugendgerichtshilfe sowie anderer sozialer Dienste, Niederschriften über die in § 477 Abs. 2 Satz 2 StPO genannten Ermittlungsmaßnahmen sowie andere Unterlagen, die von dem Staatsanwalt oder dem Richter besonders gekennzeichnet sind,

zu verwahren; werden Akten an mit dem Strafverfahren nicht unmittelbar befasste Stellen versandt oder wird diesen Stellen die Akteneinsicht gewährt, so ist der nicht der unbeschränkten Akteneinsicht unterliegende Teil vorher aus den Akten herauszunehmen (Nr. 16 Abs. 2 Satz 2, Nr. 220 Abs. 2 Satz 1 RiStBV), es sei denn, dass der Staatsanwalt oder der Richter die Mitübersendung der zu b) genannten Aktenteile aus den besonderen Gründen des Einzelfalls ausdrücklich anordnet.“

2. § 13 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unter FH sind die zur Zuständigkeit des Familiengerichts gehörenden Anträge außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zu erfassen, z. B.

- Anträge auf selbstständige Beweisverfahren,

- Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung außerhalb einer anhängigen Sache, falls sie an das Familiengericht gerichtet sind,
- Verfahren nach §§ 1382, 1383 BGB, soweit sie außerhalb eines anhängigen Scheidungsverfahrens anfallen; ist über die Ausgleichsforderung ein Rechtsstreit anhängig, so sind sie ohne Neuerfassung zu den Akten des Rechtsstreits zu nehmen,
- Anträge auf einstweilige oder vorläufige Anordnung, sofern sie ohne notwendigerweise zugrunde liegende Familiensache eingereicht worden sind. Wird anschließend das Hauptsacheverfahren anhängig gemacht, so ist das einstweilige Anordnungsverfahren ohne Neuerfassung zum Hauptsacheverfahren zu nehmen; dies ist unter FH zu vermerken,
- Verfahren zur
 - a) Festsetzung von Unterhalt nach den §§ 645 bis 650 der Zivilprozessordnung;
 - b) Abänderung von Vollstreckungstiteln nach § 655 Abs. 1 bis 4 und 6 ZPO;
 - c) Festsetzung von Unterhalt und Abänderung von Unterhaltstiteln nach Art. 5 §§ 2 und 3 des Kindesunterhaltsgesetzes.“

II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 37 Führung des Vereinsregisters in maschineller Form. RdErl. d MdJ v. 4. 11. 2002 (3824 - II/6 - 705/02) – JMBI. S. 597 – **– Gült.-Verz. Nr. 254 –**

Nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Regelungen vom 22. April 2002 (GVBl. I S. 88) wird das Vereinsregister einschließlich der seiner Führung erforderlichen Verzeichnisse bei den dort bezeichneten Amtsgerichten in maschineller Form als automatisierte Datei geführt.

Zur Führung des maschinellen Vereinsregisters werden nachfolgende ergänzende Bestimmungen erlassen.

I.

§ 1

(1) Das maschinell geführte Registerblatt wird nach § 23 der Vereinsregisterverordnung vom 10. Februar 1999 (BGBl. I S. 147), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3688), durch Neufassung angelegt.

(2) Die Anlegung des maschinell geführten Registerblatts einschließlich seiner Freigabe kann auch durch die Urkundsbeamtin oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden (§ 22 Satz 3 der Vereinsregisterverordnung).

(3) Die neu gefassten Registerblätter werden als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf einem anderen Datenträger aufbewahrt.

§ 2

Die Datenverarbeitung im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts wird auf den Anlagen der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) in Hünfeld vorgenommen (§ 55a Abs. 6 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

§ 3

(1) Ein Ersatzregister in Papierform (§ 38 der Vereinsregisterverordnung) soll in der Regel angelegt werden, wenn die Vornahme von Eintragungen in ein maschinell geführtes Register länger als einen Monat nicht möglich ist.

(2) Nach Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit sind die Eintragungen unverzüglich in das maschinell geführte Register zu übernehmen. Erst nach Übernahme darf Einsicht in das elektronisch geführte Registerblatt gestattet werden.

(3) Die aus dem Ersatzregister in das maschinell geführte Register übernommene Eintragung ist mit dem Vermerk abzuschließen: „Aus dem Ersatzregister übernommen und freigegeben am ... Name.“ In der Aufschrift des Registerblatts des Ersatzregisters ist folgender Schließungsvermerk einzutragen: „Nach Wiederherstellung des maschinell geführten Registers geschlossen am ...Name.“

II

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 38 Justizstatistik; Neuinkraftsetzung der Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen und in Familiensachen (ZP/F-Statistik) RdErl. d. MdJ v. 13. 11. 2002 (1441/7 - I/9 - 390/02) – JMBI. S. 599 – – Gült.Verz. Nr. 307 –

Die durch Runderlass vom 10. Februar 1992 (JMBl. S. 170) zuletzt vollständig abgedruckte Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen und in Familiensachen (ZP/F-Statistik) wird in der durch die in Abs. 3 genannten Runderlasse geänderten Fassung im Zuge der Erlassbereinigung mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neudruck wird wegen des Umfangs und der bestehenden amtlichen Handausgabe sowie den hierzu herausgegebenen Ergänzungslieferungen abgesehen.

Gleichzeitig treten folgende Runderlasse außer Kraft:

RdErl. v. 4. 11.1997 (JMBl. S. 810)
19. 2.1998 (JMBl. S. 341)
18. 11.1998 (JMBl. S. 990)
10. 11.1999 (JMBl. S. 628)
21. 1.2002 (JMBl. S. 173).

Nr. 39 Justizstatistik; Neuinkraftsetzung der Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) RdErl. d. MdJ v. 13. 11. 2002 (1441/1 - I/9 – 387/02) – JMBI. S. 599 – – Gült.Verz. Nr. 212, 307 –

Die durch Runderlass vom 24. September 1992 (JMBl. S. 474) zuletzt vollständig abgedruckte Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) wird in der durch die in Abs. 3 genannten Runderlasse geänderten Fassung im Zuge der Erlassbereinigung mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neudruck wird wegen des Umfangs und der bestehenden amtlichen Handausgabe sowie den hierzu herausgegebenen Ergänzungslieferungen abgesehen.

Gleichzeitig treten folgende Runderlasse außer Kraft:

RdErl.v 19. 10.1993 (JMBl. S. 733)
20. 7.1995 (JMBl. S. 629)
20. 12.1996 (JMBl. 1997 S. 194)
12. 11.1997 (JMBl. S. 828)
31. 1.2000 (JMBl. S. 85)
10. 10.2001 (JMBl. S. 711).

BEKANNTMACHUNGEN

Verlust eines Dienstsiegels. Bek. d. MdJ v. 7. 11. 2002 (5413 E - II/6 - 596/02) – JMBl. S. 600 –

Das Dienstsiegel (Prägesiegel) mit der Umschrift „Bruno Brendel Notar in Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und ohne Kennziffer ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 20. Juli 2002 für ungültig erklärt.

Anforderungsprofile für den richterlichen Dienst in der Hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit. Bek. d. MdJ. v. 18. 11. 2002 (2012 - I/1 - 1266/01) – JMBl. S. 600 –

Vorbemerkungen zu allen Anforderungsprofilen

Bei zukünftigen Stellenausschreibungen für die Besetzung von Richterämtern mit höherem Endgrundgehalt als dem des Eingangsamtes werden nach Beteiligung des Bezirksrichterrates bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht und der besonderen Frauenbeauftragten für den richterlichen Dienst in der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit die nachfolgenden Anforderungsprofile zugrundegelegt. Aus Anlass von früheren Stellenausschreibungen für Richterämter in der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit veröffentlichte Anforderungsprofile sind für zukünftige Stellenbesetzungen nicht mehr anzuwenden.

Soweit ein Richteramt in diesen Anforderungsprofilen nicht aufgeführt ist, sind diese nicht anzuwenden.

Die in den Anforderungsprofilen aufgeführten Merkmale stehen untereinander nicht in einem Rangverhältnis, sondern sind nach ihrer Bedeutung für das jeweilige Stellenbesetzungsverfahren im Einzelfall zu gewichten.

Von Richterinnen und Richtern, die sich um ein Richteramt mit einem höheren Endgrundgehalt als dem des Eingangsamtes, das mit Aufgaben der Personalführung verbunden ist, bewerben, wird neben Freude am Beruf erwartet, dass sie ihre Bereitschaft zur Übernahme eines solchen Amtes schon bisher durch Teilnahme an für ein solches Amt geeigneten Fortbildungsveranstaltungen bekundet haben.

Es können weiterhin folgende zusätzliche Qualifikationen berücksichtigt werden:

- Erfahrung in der Ausbildung des juristischen Nachwuchses als Leiterin oder Leiter arbeitsrechtlicher Lehrgänge gem. § 25 Abs. 2 Nr. 1 JAG, als Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder Arbeitsgemeinschaftsleiter.
- Mitgliedschaft im Justizprüfungsamt.
- Erfolgreiche Abordnung zur Erprobung an das Landesarbeitsgericht, an eine Bundes- oder Landesbehörde oder als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht oder ein Oberstes Bundesgericht oder eine vergleichbare europäische oder internationale Institution.
- Erfahrung in richterlichen Beteiligungseinrichtungen.

**A. Direktorin oder Direktor des Arbeitsgerichts
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 1 BBesG)**

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Ausgewogene Persönlichkeit
- Geistige Beweglichkeit
- Fähigkeit zum Vorbild
- Geistige Überzeugungskraft
- Vielseitige Interessen
- Gehobene Allgemeinbildung
- Physische und psychische Belastbarkeit
- Besondere Umsicht und ruhige Sachlichkeit in allen Situationen
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Selbstorganisationsfähigkeit
- Innovationsbereitschaft
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Bereitschaft zu besonderem eigenen Einsatz
- Entscheidungsfreude
- Organisationstalent
- Vorbildliche Berufsauffassung

II. Besondere Voraussetzungen

- Sehr gute Rechtskenntnisse
- Aufgeschlossenheit gegenüber Informationstechnologien
- Aufgeschlossenheit gegenüber der Referendarausbildung
- Befähigung und Bereitschaft zur Betreuung von Proberichterinnen oder Proberichtern
- Befähigung und Bereitschaft zur Repräsentation des Gerichts
- Bereitschaft zur Einarbeitung in Gerichtsverwaltungsaufgaben, in das Personalvertretungs- und das Haushaltsrecht
- Fähigkeit zu sachleitender Kommunikation unter Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit und sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

- Befähigung zur Personalführung und zum Personaleinsatz im Bereich des nichtrichterlichen Dienstes
- Ausgeprägte Fähigkeit zur motivierenden Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gerichts, Sensibilität für Konfliktvermeidung
- Befähigung zur Konfliktlösung mit Einfühlungsvermögen, Integrations- und Ausgleichsfähigkeit
- Befähigung und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Hessischen Landesarbeitsgericht
- Befähigung und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Gerichten, Behörden, der Anwaltschaft, Verbänden sowie sonstigen Einrichtungen und Personen außerhalb der Gerichtsbarkeit

B. Richterin oder Richter am Arbeitsgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2 BBesG)

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Ausgewogene Persönlichkeit
- Geistige Beweglichkeit
- Fähigkeit zum Vorbild
- Geistige Überzeugungskraft
- Vielseitige Interessen
- Gehobene Allgemeinbildung
- Physische und psychische Belastbarkeit
- Besondere Umsicht und ruhige Sachlichkeit in allen Situationen
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Selbstorganisationsfähigkeit
- Innovationsbereitschaft
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Bereitschaft zu besonderem eigenen Einsatz
- Entscheidungsfreudigkeit
- Organisationstalent
- Vorbildliche Berufsauffassung

II. Besondere Voraussetzungen

- Sehr gute Rechtskenntnisse
- Aufgeschlossenheit gegenüber Informationstechnologien
- Befähigung und Bereitschaft zur Betreuung von Proberichterinnen oder Proberichtern
- Bereitschaft zur Einarbeitung in und zur Übernahme von Gerichtsverwaltungsaufgaben
- Fähigkeit zu sachleitender Kommunikation unter Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit und sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

- Ausgeprägte Fähigkeit zur motivierenden Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gerichts
- Sensibilität für Konfliktvermeidung
- Befähigung zur Konfliktlösung mit Einfühlungsvermögen, Integrations- und Ausgleichsfähigkeit

C. RichterIn oder Richter am Arbeitsgericht als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors des Arbeitsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 BBesG)

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Ausgewogene Persönlichkeit
- Geistige Beweglichkeit
- Fähigkeit zum Vorbild
- Geistige Überzeugungskraft
- Vielseitige Interessen
- Gehobene Allgemeinbildung
- Physische und psychische Belastbarkeit
- Besondere Umsicht und ruhige Sachlichkeit in allen Situationen
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Selbstorganisationsfähigkeit
- Innovationsbereitschaft
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Bereitschaft zu besonderem eigenen Einsatz
- Entscheidungsfreude
- Organisationstalent
- Vorbildliche Berufsauffassung

II. Besondere Voraussetzungen

- Sehr gute Rechtskenntnisse
- Aufgeschlossenheit gegenüber Informationstechnologien
- Aufgeschlossenheit gegenüber der Referendarausbildung
- Befähigung und Bereitschaft zur Betreuung von Proberichterinnen oder Proberichtern
- Befähigung und Bereitschaft zur Vertretung der Direktorin oder des Direktors bei deren oder dessen Verhinderung und im Rahmen übertragener Aufgaben
- Befähigung und Bereitschaft zur Einarbeitung in Gerichtsverwaltungsaufgaben
- Fähigkeit zu sachleitender Kommunikation unter Beachtung der richterlichen
- Unabhängigkeit und sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger
- Befähigung zur Personalführung und zum Personaleinsatz im Bereich des nichtrichterlichen Dienstes
- Sensibilität für Konfliktvermeidung, Befähigung zur Konfliktlösung mit Einfühlungsvermögen, Integrations- und Ausgleichsfähigkeit

**D. Direktorin oder Direktor des Arbeitsgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 BBesG)**

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Ausgewogene Persönlichkeit
- Geistige Beweglichkeit
- Fähigkeit zum Vorbild
- Geistige Überzeugungskraft
- Vielseitige Interessen
- Gehobene Allgemeinbildung
- Physische und psychische Belastbarkeit
- Besondere Umsicht und ruhige Sachlichkeit in allen Situationen
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Selbstorganisationsfähigkeit
- Innovationsbereitschaft
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Bereitschaft zu besonderem eigenen Einsatz
- Entscheidungsfreude
- Organisationstalent
- Vorbildliche Berufsauffassung

II. Besondere Voraussetzungen

- Sehr gute Rechtskenntnisse
- Aufgeschlossenheit gegenüber Informationstechnologien
- Aufgeschlossenheit gegenüber der Referendarausbildung
- Befähigung und Bereitschaft zur Betreuung von Proberichterinnen oder Proberichtern
- Befähigung und Bereitschaft zur Repräsentation des Gerichts
- Erfahrung in Gerichtsverwaltungsaufgaben oder Bereitschaft zur Einarbeitung in solche
- Kenntnisse im Richteramtsrecht, Richtervertretungsrecht, Personalvertretungsrecht und Haushaltsrecht
- Fähigkeit zu sachleitender Kommunikation unter Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit und sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger
- Befähigung zur Personalführung und zum Personaleinsatz im Bereich des nichtrichterlichen Dienstes
- Ausgeprägte Fähigkeit zur motivierenden Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gerichts
- Sensibilität für Konfliktvermeidung, Befähigung zur Konfliktlösung mit Einfühlungsvermögen, Integrations- und Ausgleichsfähigkeit
- Befähigung und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Hessischen Landesarbeitsgericht und dem zuständigen Ministerium

- Befähigung und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Gerichten, Behörden, der Anwaltschaft, Verbänden sowie sonstigen Einrichtungen und Personen außerhalb der Gerichtsbarkeit

**E. Direktorin oder Direktor des Arbeitsgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG)**

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Ausgewogene Persönlichkeit
- Geistige Beweglichkeit
- Fähigkeit zum Vorbild
- Geistige Überzeugungskraft
- Vielseitige Interessen
- Gehobene Allgemeinbildung
- Physische und psychische Belastbarkeit
- Besondere Umsicht und ruhige Sachlichkeit in allen Situationen
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Selbstorganisationsfähigkeit
- Innovationsbereitschaft
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Bereitschaft zu besonderem eigenen Einsatz
- Entscheidungsfreude
- Organisationstalent
- Vorbildliche Berufsauffassung

II. Besondere Voraussetzungen

- Sehr gute Rechtskenntnisse
- Aufgeschlossenheit gegenüber Informationstechnologien
- Aufgeschlossenheit gegenüber der Referendarausbildung
- Befähigung und Bereitschaft zur Betreuung von Proberichterinnen oder Proberichtern
- Befähigung und Bereitschaft zur Repräsentation des Gerichts
- Erfahrung in Gerichtsverwaltungsaufgaben oder Bereitschaft zur Einarbeitung in solche
- Kenntnisse im Richteramtsrecht, Richtervertretungsrecht, Personalvertretungsrecht und Haushaltsrecht
- Fähigkeit zu sachleitender Kommunikation unter Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit und sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger
- Befähigung zur Personalführung und zum Personaleinsatz im Bereich des nichtrichterlichen Dienstes
- Ausgeprägte Fähigkeit zur motivierenden Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gerichts

- Sensibilität für Konfliktvermeidung
- Befähigung zur Konfliktlösung mit Einfühlungsvermögen, Integrations- und Ausgleichsfähigkeit
- Befähigung und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Hessischen Landesarbeitsgericht
- Befähigung und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Gerichten, Behörden, der Anwaltschaft, Verbänden sowie sonstigen Einrichtungen und Personen außerhalb der Gerichtsbarkeit

**F. Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Arbeitsgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4 BBesG)**

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Ausgewogene Persönlichkeit
- Geistige Beweglichkeit
- Fähigkeit zum Vorbild
- Geistige Überzeugungskraft
- Vielseitige Interessen
- Gehobene Allgemeinbildung
- Physische und psychische Belastbarkeit
- Besondere Umsicht und ruhige Sachlichkeit in allen Situationen
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Selbstorganisationsfähigkeit
- Innovationsbereitschaft
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Bereitschaft zu besonderem eigenen Einsatz
- Entscheidungsfreudigkeit
- Organisationstalent
- Vorbildliche Berufsauffassung

II. Besondere Voraussetzungen

- Sehr gute Rechtskenntnisse
- Aufgeschlossenheit gegenüber Informationstechnologien
- Aufgeschlossenheit gegenüber der Referendarausbildung
- Befähigung und Bereitschaft zur Betreuung von Proberichterinnen oder Proberichtern
- Erfahrung in Gerichtsverwaltungsaufgaben oder Bereitschaft zur Einarbeitung in solche
- Befähigung und Bereitschaft zur Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren oder dessen Verhinderung und im Rahmen übertragener Gerichtsverwaltungsaufgaben
- Fähigkeit zu sachleitender Kommunikation unter Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit und sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

- Befähigung zur Personalführung und zum Personaleinsatz im Bereich des nichtrichterlichen Dienstes
- Sensibilität für Konfliktvermeidung
- Befähigung zur Konfliktlösung mit Einfühlungsvermögen, Integrations- und Ausgleichsfähigkeit

**G. Präsidentin oder Präsident des Arbeitsgerichts
(Besoldungsgruppe R 3 BBesG)**

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Ausgewogene Persönlichkeit
- Geistige Beweglichkeit
- Fähigkeit zum Vorbild
- Geistige Überzeugungskraft
- Vielseitige Interessen
- Gehobene Allgemeinbildung
- Physische und psychische Belastbarkeit
- Besondere Umsicht und ruhige Sachlichkeit in allen Situationen
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Selbstorganisationsfähigkeit
- Innovationsbereitschaft
- Bereitschaft zu besonderem eigenen Einsatz
- Entscheidungsfreudigkeit
- Organisationstalent
- Vorbildliche Berufsauffassung

II. Besondere Voraussetzungen

- Sehr gute Rechtskenntnisse
- Aufgeschlossenheit gegenüber der Referendarausbildung
- Befähigung und Bereitschaft zur Betreuung von Proberichterinnen oder Proberichtern
- Befähigung und Bereitschaft zur Repräsentation des Gerichts
- Erfahrung in Gerichtsverwaltungsaufgaben oder Bereitschaft zur Einarbeitung in solche
- Fähigkeit zur Delegation von Aufgaben
- Sehr gute Kenntnisse im Richteramtsrecht, Richtervertretungsrecht, Personalvertretungsrecht und Haushaltsrecht
- Ausgeprägte Fähigkeit zu sachleitender Kommunikation unter Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit und sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger
- Sehr gute Kenntnisse des Tarifrechts des Öffentlichen Dienstes
- Sehr gute Befähigung zur Personalführung und zum Personaleinsatz im Bereich des nichtrichterlichen Dienstes

- Ausgeprägte Fähigkeit zur motivierenden Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gerichts
- Sensibilität für Konfliktvermeidung
- Befähigung zur Konfliktlösung mit Einfühlungsvermögen, Integrations- und Ausgleichsfähigkeit
- Befähigung und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Hessischen Landesarbeitsgericht und dem zuständigen Ministerium
- Befähigung und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Gerichten, Behörden, der Anwaltschaft, Verbänden sowie sonstigen Einrichtungen und Personen außerhalb der Gerichtsbarkeit, insbesondere den Medien und der Presse

H. Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht (Besoldungsgruppe R 3 BBesG)

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Ausgewogene Persönlichkeit
- Geistige Beweglichkeit
- Fähigkeit zum Vorbild
- Geistige Überzeugungskraft
- Vielseitige Interessen
- Gehobene Allgemeinbildung
- Physische und psychische Belastbarkeit
- Besondere Umsicht und ruhige Sachlichkeit in allen Situationen
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Selbstorganisationsfähigkeit
- Innovationsbereitschaft
- Bereitschaft zu besonderem eigenen Einsatz
- Entscheidungsfreudigkeit
- Organisationstalent
- Vorbildliche Berufsauffassung

II. Besondere Voraussetzungen

- Herausragende Rechtskenntnisse
- Herausragende Beherrschung der juristischen Methode
- Erfahrung in der gerichtlichen Verhandlungsführung
- Aufgeschlossenheit gegenüber der Referendarausbildung
- Aufgeschlossenheit gegenüber Informationstechnologien
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft und den Vertreterinnen und Vertretern der Verbände
- Befähigung und Bereitschaft zur Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren oder dessen Verhinderung im Einzelfall und im Rahmen übertragener Gerichtsverwaltungsaufgaben

- Besondere Fähigkeit zu sachleitender Kommunikation in der mündlichen Verhandlung
- Fähigkeit, die Güte und Stetigkeit der Rechtsprechung zu fördern
- Erfolgreiche Abordnung zur Erprobung an das Landesarbeitsgericht

**I. Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts
(Besoldungsgruppe R 3 mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG)**

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Ausgewogene Persönlichkeit
- Geistige Beweglichkeit
- Fähigkeit zum Vorbild
- Geistige Überzeugungskraft
- Vielseitige Interessen
- Gehobene Allgemeinbildung
- Physische und psychische Belastbarkeit
- Besondere Umsicht und ruhige Sachlichkeit in allen Situationen
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Selbstorganisationsfähigkeit
- Innovationsbereitschaft
- Bereitschaft zu besonderem eigenen Einsatz
- Entscheidungsfreudigkeit
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Vorbildliche Berufsauffassung

II. Besondere Voraussetzungen

- Herausragende Rechtskenntnisse
- Herausragende Beherrschung der juristischen Methode
- Fähigkeit zu sachleitender Kommunikation in der mündlichen Verhandlung und bei der Kammerberatung
- Fähigkeit, die Güte und Stetigkeit der Rechtsprechung zu fördern
- Vorbildliche Berufsauffassung
- Aufgeschlossenheit gegenüber Informationstechnologien
- Aufgeschlossenheit gegenüber der Referendarausbildung
- Erfahrung in Gerichtsverwaltungsaufgaben oder Bereitschaft zur Einarbeitung in solche
- Befähigung und Bereitschaft zur Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren oder dessen Verhinderung und im Rahmen übertragener Gerichtsverwaltungsaufgaben
- Gute Kenntnisse im Richteramtsrecht, Richtervertretungsrecht, Personalvertretungsrecht und Haushaltsrecht
- Gute Kenntnisse des Tarifrechts des Öffentlichen Dienstes

- Ausgeprägte Fähigkeit zu sachleitender Kommunikation unter Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit und sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger
 - Befähigung zur Personalführung und zum Personaleinsatz im Bereich des nichtrichterlichen Dienstes
 - Sensibilität für Konfliktvermeidung
 - Befähigung zur Konfliktlösung mit Einfühlungsvermögen, Integrations- und Ausgleichsfähigkeit
-

RUNDVERFÜGUNG DER PRÄSIDENTIN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

**Verlust eines Dienstsiegels. RdVfg. d. Präs.'in des OLG vom 5. 11. 2002
(5413 E - I/3 - 3343/2002) – JMBL. S. 610 –**

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Amt des Schiedsmanns in Heidenrod“ mit dem Landeswappen und ohne Kennziffer ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 17.10.2002 für ungültig erklärt.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Justizministerium

Ernannt wurden:

Zum MR	: Richter am OLG Eckhard Bickel;
zur Amtfr.	: Olnsp. ´innen Manuela Dreyer und Sabine Weber;
zum Amtm.	: Olnp. ´en Rolf Hecktor und Ralf Hosbach;
zur OSekr. ´in	: Sekr. ´in Marnie Flamme;
zum OSekr.	: Sekr. ´e David Hoffmann und Markus Schneider.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zum Vors. Richter am OLG : Vors. Richter am LG Dr. Rolf Opitz und Uwe Feuerbach
in Frankfurt am Main;

zum Richter am OLG : Richter am AG Ingo Nöhre in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richterin am OLG Hannelore Sattler in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am LG : Richterinnen auf Probe Sabine von Garmissen und Uta
Lehmann in Frankfurt am Main – unter Berufung in das
Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Bestellt wurde:

Zur Handelsrichterin : Eva Belz b. d. LG Wiesbaden.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Direktorin d. AG : Richterin am AG Anneliese Cromm in Usingen.

Landesarbeitsgericht

Ernannt wurde:

Zum Präs.d. LAG : Vizepräs. d. LAG Dr. Hartmut Koch in Frankfurt am Main.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurde:

Assessor Lars Iffländer – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zum
Richter auf Probe.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurde:

Zur OAR'in : AR'in Jutta Fülle in Kassel.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Insp. : Insp. z. A. Michael Hain Kassel.

Versetzt wurde:

JInsp. Gerd Gottschaldt v. d. AG Gera a. d. VG Frankfurt am Main.

Notarinnen und Notare

Der Amtssitz des Notars J. Günter Knopp wurde von Darmstadt nach Griesheim verlegt.

Ausgeschieden sind:

Notare Joachim Bernet in Darmstadt und Dr. Gerhard Körner in Offenbach am Main wurden auf ihren Antrag aus dem Notaramt entlassen.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

BERICHTIGUNG

Bei der im JMBl. Nr. 11 vom 1. November 2002 S. 578 unter Nr. 9 veröffentlichten Stellenausschreibung (die Direktorin oder der Direktor des Sozialgerichts Gießen) wurden wegen eines Redaktionsversehens weder die Bewerbungsfrist noch der Bewerbungsadressat veröffentlicht.

Das Redaktionsversehen wurde durch Erlass vom 13. November 2002 berichtigt.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 1. haben sich an dem im JMBI. vom 1. März 1999 (S. 178, Buchst. C.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

2. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts Gießen (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 2. haben sich an dem im JMBI. vom 1. März 1999 (S. 187, Buchst. I.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 3. haben sich an dem im JMBI. vom 1. März 1999 (S. 175, Buchst. A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

4. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 4. haben sich an dem im JMBI. vom 1. März 1999 (S. 175, Buchst. A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

5. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 5. haben sich an dem im JMBI. vom 1. März 1999 (S. 181, Buchst. E.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

6. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Alsfeld (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 6. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 181, Buchst. E.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

7. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors des Amtsgerichts Fulda (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 7. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 182, Buchst. F.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

8. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – bei dem Amtsgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 8. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 180, Buchst. D.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

Arbeitsgerichtsbarkeit

9. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts in Frankfurt am Main (R 3 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 9. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2002 (S. 609, Buchst. I.) veröffentlichten Anforderungsprofil für dieses Amt auszurichten.

10. Die Direktorin oder den Direktor des Arbeitsgerichts Wiesbaden (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 10. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2002 (S. 605, Buchst. E.) veröffentlichten Anforderungsprofil für dieses Amt auszurichten.

11. Eine Richterin am Arbeitsgericht – als ständige Vertreterin – oder einen Richter am Arbeitsgericht – als ständiger Vertreter – des Direktors des Arbeitsgerichts Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 11. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2002 (S. 603, Buchst. C.) veröffentlichten Anforderungsprofil für dieses Amt auszurichten.

Justizvollzug

12. Zwei Oberinspektorinnen oder zwei Oberinspektoren
(a) Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Vollzugsabteilung A-Flügel
(b) Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Vollzugsabteilung E-Bau
bei der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt.

13. Eine Oberinspektorin oder einen Oberinspektor
(Leiterin oder Leiter der Vollzugsgeschäftsstelle)
bei der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 12. und 13. wird insbesondere erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber dem folgenden Anforderungsprofil entspricht:

- Personalführungskompetenz
- Leitungs- und Entscheidungskompetenz
- Kooperations- und Integrationsfähigkeit (insbesondere Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit)
- Soziale Kompetenz (Kommunikations- und Konfliktfähigkeit)
- Organisationsgeschick und Eigeninitiative
- Flexibilität.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

Zu Nr. 1. bis Nr. 11. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 12. und Nr. 13. binnen **drei Wochen** an die Leitung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt.

STELLENAUSSCHREIBUNG DES JUSTIZMINISTERIUMS DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg ist mit der umfassenden strafrechtlichen Aufarbeitung nationalsozialistischer Unrechtstaten befasst. Aus umfangreichen Dokumenten, die dieser Behörde 1998 durch die Gedenkstätte Yad Vasehem in Jerusalem zur Verfügung gestellt wurden, haben sich zahlreiche neue Ermittlungsansätze ergeben.

Das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg sucht nach dem Ausscheiden eines abgeordneten hessischen Richters zur Unterstützung dieser Ermittlungstätigkeiten bzw. zur Erledigung der verbliebenen Aufgaben erneut eine zeitgeschichtlich interessierte, jüngere Staatsanwältin oder Richterin bzw. einen zeitgeschichtlich interessierten, jüngeren Staatsanwalt oder Richter. Aufgabe einer solchen Person im Rahmen einer Abordnung an die Zentrale Stelle wäre es unter anderem, die Auswertung der Akten durch Fremdkräfte in den jeweiligen Archiven zu überwachen und anzuleiten.

Bewerbungen sind dem Hessischen Ministerium der Justiz baldmöglichst auf dem Dienstwege vorzulegen; beizufügen ist eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten.

STELLENAUSSCHREIBUNG DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT (GTZ)

Die Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ), Eschborn, sucht für ein regionales, zweijähriges Projekt, in das die Länder Zentralasiens (Kasachstan, Kirgistan, Turkmenistan, Tadjikistan und Usbekistan) einbezogen sind, möglichst kurzfristig eine Langzeitkraft mit Standort in Almaty (Kasachstan). Dieses Projekt soll zur

Hamonisierung der Rechts- und Justizentwicklung in den Ländern Zentralasiens beitragen, um damit die Region als einheitlichen Wirtschaftsraum zu stärken. Hauptaufgaben der ausgeschriebenen Stelle werden sein:

- die Beratung zu Gesetzesvorhaben, zur Gerichtsorganisation und -verwaltung, zu Fortbildungscurricular
- die Weiterentwicklung des bereits bestehenden, länderübergreifenden Netzwerkes von Reformkräften in Zentralasien
- die Planung und Durchführung von Veranstaltungen für länderübergreifenden Fachdialog, für Beratung oder für Fortbildung
- die Erstellung von Leistungsbeschreibungen für lokale und internationale Fachkräfte sowie Organisation und Evaluierung der Einsätze
- die Zusammenstellung, Organisation und fachliche Begleitung von Informationsreisen
- Projektmanagement.

Bewerberinnen oder Bewerber sollten über möglichst breite Erfahrungen in der Justiz verfügen, Interesse an der Gestaltung und Umsetzung von Fortbildungsaktivitäten haben und in der Lage sein, auch in politisch sensiblen Themen mit den zum Teil hochrangigen Projektpartnern vertrauensvoll zusammenzuarbeiten; ferner sollte es ihr oder ihm Spaß machen, häufig zu reisen.

Interessierte Personen können nähere Informationen unmittelbar bei der GTZ, Herrn Dr. Lothar Jahn. Tel. (06196) 79-1640 (vormittags). Fax (06196) 79-6104, Emailadresse: lothar.jahn@gtz.de erfragen.

Evtl. Bewerbungen sind dem Hessischen Ministerium der Justiz in Ablichtung **auf dem Dienstwege** vorzulegen.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Roland Schimmel/Dirk Buhlmann: **Frankfurter Handbuch zum neuen Schuldrecht** 2002, 910 Seiten, gebunden; EUR 88,00 / SFR 176,00

Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied, Kriftel

ISBN 3-472-05008-X

Vor dem Hintergrund des am 1. 1. 2002 in Kraft getretenen Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts (SMG) haben die Herausgeber gemeinsam mit ihren

21 Mitautoren den beachtenswerten Versuch unternommen, möglichst zeitnah der von der neuen Rechtslage betroffenen Praxis ein Kompendium zur Verfügung zu stellen, das vor allem praxisorientiert eine Einführung in das Gebiet des novellierten Schuldrechts sowie eine Handhabe zur Lösung auftretender Probleme auf diesem Sektor geben soll.

Dementsprechend wählt das vorliegende Handbuch eine – gegenüber der an der Systematik des Gesetzes ausgerichteten Darstellung der Rechtsfragen in einer Kommentierung – stärker problemorientierte Herangehensweise.

Beginnend mit einem Aufriss der europarechtlichen Rahmenbedingungen folgt nach einem Hinweis auf die – zwischenzeitlich bereits wieder neu gefasste – Informationspflichtenverordnung die Abhandlung des neuen Verjährungsrechts. Hierbei werden nicht nur die erforderlichen Kenntnisse über die (unter Beachtung der Übergangsvorschriften) seit dem 1. 1. 2002 geltenden neuen Fristen und weiteren Bestimmungen, wie etwa die (Ablauf-)Hemmung oder den Neubeginn der Verjährung vermittelt, sondern darüber hinausgehend auch zahlreiche, alle behandelten Sachgebiete betreffende nützliche Praxistipps gegeben.

Diese beziehen sich etwa auf die notarielle Beratungspraxis vor dem Hintergrund der neuen zehnjährigen Verjährungsfrist des § 196 BGB, auf die Notwendigkeit der Überprüfung noch nicht abgeschlossener Vorgänge auf den Lauf der Verjährungsfristen, auf die Handhabung des Konkurrenzverhältnisses von Leistungs- zu Schadensersatzansprüchen im Rahmen von § 281 Abs.4 BGB oder auf praktische Hinweise für die Anpassung von AGB an das neue Schuldrecht, soweit dies angesichts einer noch fehlenden Rechtsprechung in Hinblick auf das sich geändert habende gesetzliche Leitbild überhaupt möglich ist, um nur einige Themenbereiche exemplarisch anzuführen.

Naturgemäß widmet das Handbuch einen großen Teil (fast 500 Seiten) der Wiedergabe der Gebiete des Allgemeinen und Besonderen Schuldrechts. Es erfolgt hier insbesondere eine eingehende Darstellung des durch das SMG in signifikanter Weise umgestalteten Systems des Rechts der Leistungsstörungen mit seiner zentralen neuen Vorschrift des § 280 BGB – Schadensersatz wegen Pflichtverletzung – unter besonderer Berücksichtigung denkbarer Abgrenzungsschwierigkeiten zu den Bestimmungen der §§ 281, 282 BGB n. F.. In einem eigenen Kapitel wird die durch das SMG eingeführte Kodifikation der u. a. von der Rechtsprechung entwickelten Institute der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB), der Kündigung von Dauerschuldverhältnissen (§ 314 BGB) oder der Unsicherheitseinrede gemäß § 321 BGB behandelt. Es folgt ein Überblick über den nunmehr in das BGB integrierten materiellen Teil des AGB-G, die besonderen Formen des Vertriebs einschließlich des e-commerce sowie auch die Neuregelungen im Bereich des Rücktrittsrechts. Auf dem Sektor des Besonderen Schuldrechts bilden vor dem Hintergrund der Anforderungen der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie an die Umsetzung in nationales Recht die Neuregelungen im Bereich des Kaufrechts naturgemäß einen Schwerpunkt neben der Darstellung von Darlehensvertrag, Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträgen sowie auch des – allerdings durch das SMG nur in Ansätzen novellierten – neuen Werkvertragsrechts.

Als verdienstvoll zu erwähnen ist der Versuch der Autoren, die mit dem SMG eingeführten Neuregelungen auch auf ihre Auswirkungen auf andere Sektoren, wie etwa das Mietrecht, das Recht des Zahlungsverkehrs oder das Bankrecht, das Familienrecht sowie auch das Erbrecht, hin zu untersuchen. Einen Schwerpunkt bildet hierbei das Arbeitsrecht, bei dem zu Recht darauf hingewiesen wird, dass diese Materie während des Gesetzgebungsverfahrens zum SMG eher „unterbelichtet“ gewesen ist. Abgerundet wird das Handbuch schließlich mit einem Überblick über das – zwischenzeitlich gleichfalls bereits wieder novellierte – Unterlassungsklagengesetz.

Hervorzuheben ist zudem der teilweise durchaus kritische Ansatz der Verfasser gegenüber Einzelaspekten der neuen Rechtslage, wie er etwa bei der Frage der Einbeziehung der Verschuldenshaftung in die kurzen gewährleistungsrechtlichen Verjährungsvorschriften des Kaufrechts, der Berechnung der Minderung im Werkvertragsrecht oder auch des korrekten systematischen Standorts des in das BGB integrierten AGB-G zu Ausdruck kommt, um nur einige Fragestellungen exemplarisch aufzuzeigen.

Für ein Handbuch durchaus bemerkenswert ist ferner der Umfang der Nachweise von einschlägiger Rechtsprechung sowie im Vorfeld bzw. in Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens entstandener Literatur. Neben einem ausführlichen Stichwortverzeichnis existiert auch ein detailliertes Inhaltsverzeichnis – beides Komponenten des Werkes, die zu einer guten Zugriffsfähigkeit der Materie ihren Beitrag leisten werden.

Allein schon im Hinblick auf die zeitige Herausgabe des Handbuchs erscheint es verständlich, dass an einigen Stellen noch kleinere redaktionelle Nachlässigkeiten festzustellen sind, die in einer Neuauflage des Werkes sicherlich korrigiert werden können. Nachvollziehbar ist auch, dass dessen Beiträge keinen Anspruch auf eine vollständige Behandlung sämtlicher wichtiger Fragen erheben können. Dies schmälert das Verdienst des Buches in keiner Weise, zumal zu berücksichtigen ist, dass es ein „Erbe“ der unter großem Zeitdruck verabschiedeten Schuldrechtsreform sein dürfte, dass sich viele Einzelfragen erst mit Hilfe einer sich „stabilisiert“ habenden höchstrichterlichen Rechtsprechung sicher beantworten lassen werden.

Insgesamt gesehen stellt sich das Handbuch als ein für den mit der Materie des neuen Schuldrechts konfrontierten Praktiker sehr hilfreiches, wertvolles und damit entsprechend empfehlenswertes Arbeitsmittel dar.

Wiesbaden, den 00. 11. 2002

Claudia Störmer
Ministerialrätin

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von EURO 18,50 ist auf das Konto 100 002 590 bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden (BLZ 510 500 15) (Staatshauptkasse Hessen) zu überweisen. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.